

## **Satzung der „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Südlicher Landkreis Oberallgäu e.V.“**

Vorbemerkung: In dieser Satzung wird im Text zur sprachlichen Vereinfachung und damit zur Verbesserung der Lesbarkeit lediglich eine Geschlechtsform verwendet. Die anderen Geschlechter sind ausdrücklich mit gemeint.

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Südlicher Landkreis Oberallgäu e.V.“
- (2) Der Sitz ist Sonthofen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. und dem Landesverband Bayern angeschlossen.

### § 2

#### Aufgaben und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, sich für die Rechte und das Wohl von Menschen mit Behinderung, besonders mit geistiger Behinderung, im südlichen Landkreis Oberallgäu einzusetzen. Die Lebenshilfe tritt auch für das Wohlergehen ihrer Eltern, sonstiger Angehöriger und Sorgeberechtigter ein und unterstützt sie mit ihren Leistungen. Sie begleitet die Menschen mit Behinderung in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Dabei versteht sie sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft.  
Der Verein handelt im Sinne des Grundsatzprogramms der Bundesvereinigung Lebenshilfe.
- (2) Der Verein bemüht sich mit geeigneten Mitteln um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderungen und fördert die Gestaltung von dauerhaften, vielfältigen Formen natürlichen Zusammenlebens.

- (3) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und politischen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung einerseits und erstmaliger Entgegennahme des Jahresbeitrags durch den Verein andererseits.
- Sie endet
- (a) durch schriftliche Austrittserklärung. Diese ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig;
  - (b) durch Ausschluss seitens des Vorstands. Das betroffene Mitglied kann hiergegen binnen eines Monats, nachdem ihm der Beschluss schriftlich zugegangen ist, beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch;
  - (c) durch den Tod.
- (3) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

### § 5

#### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die Geschäftsführung.

Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine ihnen selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen.

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist auch vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail, wobei hier die E-Mail-Adresse verwendet wird, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts einschließlich des Jahresabschlusses,
  - (b) die Entlastung des Vorstands,
  - (c) die geheime Wahl der Vorstandsmitglieder.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 (Zweidrittelmehrheit), zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 (Vierfünftelmehrheit) der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Körperschaftliche Mitglieder haben das Recht, sich von einem gesetzlichen oder einem mit Vollmacht ausgestatteten Delegierten vertreten zu lassen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann in der Geschäftsstelle von allen Mitgliedern eingesehen werden.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Das passive Wahlrecht von Mitgliedern, die gleichzeitig beim Verein als hauptamtliche Kräfte oder Teilzeitkräfte einen Arbeitsvertrag haben, ruht für die Dauer ihrer Tätigkeit.

(1 a):

Mitglieder des Vorstandes können durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Kann ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben für voraussichtlich länger als 6 Monate nicht wahrnehmen, ist der übrige Vorstand berechtigt, für diese Zeit eine andere Person zu betrauen. Dies ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

- (2) Zur fachlichen Beratung sowie zur Kontaktpflege nach innen und außen und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Berater berufen. Diese werden in der Regel vom Vorsitzenden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie helfen mit bei der Verwirklichung der Ziele der Lebenshilfe.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung einzeln und geheim gewählt. Der übrige Vorstand wird grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl durch die Mitgliederversammlung gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt.

Die Aufgaben und Funktionen des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand sich selbst geben kann.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Jede/jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis vertritt die/der 2. Vorsitzende die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden nur im Falle deren/dessen Verhinderung. Außerdem kann der Vorstand für den Einzelfall einen Berater oder die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder einen besonderen Vertreter als gerichtliche und außergerichtliche Vertreterin/Vertreter bestimmen.
- (5) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen. Er ist für die Zuweisung des Geschäftskreises verantwortlich. Ebenso obliegt ihm die Abberufung der besonderen Vertreter. Genauerer regelt die Geschäftsordnung.
- (6) In Versammlungen der Allgäuer Werkstätten GmbH, an welcher der Verein als Gesellschafter beteiligt ist, vertritt der 1. Vorsitzende den Verein, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer.
- (7) Der Vorstand haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung.

## § 8

### Geschäftsführung

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben bestellt der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung, der Beschlüsse der Vereinsorgane und der Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt. Sie/er nimmt an den Mitgliederversammlungen und in der Regel an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Die Geschäftsführung hat unter Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend über wichtige Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## § 9

### Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss der Geschäftsführung allgemeine und besondere Weisungen erteilen, zu deren Beachtung die Geschäftsführung verpflichtet ist. Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Vorstands zu allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen. Genauer regelt die Geschäftsordnung bzw. die Geschäftsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung.
- (2) Im Innenverhältnis ist die vorherige Zustimmung des Vorstands zu allen außergewöhnlichen Angelegenheiten einzuholen wie z.B.
  - (a) alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte mit besonderen Risiken wirtschaftlicher oder juristischer Art;
  - (b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die dazugehörigen Verpflichtungsgeschäfte;
  - (c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für Immobilien und Grundstücke sowie die Lösung derartiger Verträge;
  - (d) Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Einrichtungen;
  - (e) Errichtung von Gebäuden und Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, soweit sie gewöhnliche Reparaturen oder Erhaltungsmaßnahmen übersteigen;
  - (f) Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder Verfügungen von Todes wegen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als dem des Vereins dienen;
  - (g) das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Abgabe von Bürgschaftsversprechen sowie Kreditaufnahmen und Kreditgewährungen;
  - (h) Beteiligung an anderen Unternehmungen und Aufgabe solcher Beteiligungen;
  - (i) Beitritt zu anderen Vereinen und Verbänden und Austritt aus solchen.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss die Geschäftsführung jederzeit von den vorgenannten Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

## § 10

### Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - (a) Mitgliedsbeiträge
  - (b) Geld- und Sachzuwendungen,
  - (c) öffentliche Zuschüsse,
  - (d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,

- (e) Erträge aus dem Vereinsvermögen,
  - (f) sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres fällig.
- (3) Der Vorstand kann auf einzelnen Antrag den Mitgliedsbeitrag erlassen.

§ 11  
Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12  
Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder (Vierfünftelmehrheit) beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V., Kempten“, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sonthofen, den 23.07.2020

Edgar Rölz  
1. Vorsitzender

Das unterschriebene Original befindet sich beim Amtsgericht Kempten